

S a t z u n g
des
Sportkeglervereins
Rot Weiß Zerbst
1999 e.V.



S a t z u n g

des Sportkeglervereins Rot Weiß Zerbst 1999

e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Sportkeglerverein Rot Weiß Zerbst 1999 e.V.

Kurzform: **SKV RW Zerbst `99**

Sitz ist Zerbst.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zerbst eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

Die Farben des Vereins sind: Rot / Weiß.

- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden des DSB (Deutscher Sportbund) an. Er erkennt ihre Satzungen und Ordnungen an. Das Präsidium wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Kegelsportarten, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sowie des Behindertensports.

Sie werden verwirklicht durch:

- die Durchsetzung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes,
- die Aus- und Weiterbildung und den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern, Betreuern und Schiedsrichtern

Die Ergänzung der im Verein vorhandenen Sportarten ist durch Neubildung von Abteilungen und Sportgruppen auf Beschluß des Präsidiums möglich.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaber eines Vereinsamtes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe das Präsidium festlegt. Dies gilt insbesondere für Übungsleiter.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und den
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Monatsfrist nur zum Ende eines Quartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden:
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben Verstoßes gegen sportliches Verhalten,

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über einen Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Präsidium möglich. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung des Ausschlußes erfolgen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

- (4) Desweiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen länger als 4 Monate rückständig ist. Den Ausschluß kann das Präsidium erst beschließen, wenn nach den Mahnungen und dem Hinweis auf Ausschluß drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Wettkampf-, Trainings- und Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, ihre Meinung schriftlich oder mündlich im Rahmen des Vereins kundzutun. Jedes Mitglied hat das Recht an der Ausarbeitung von Entscheidungen mitzuwirken und dazu gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und anderen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung einer einmaligen Eintrittsgebühr und von monatlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit werden für ein Geschäftsjahr vom Präsidium festgelegt. Die Erhöhung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Erhöhung ist unzulässig. In besonderen Fällen, wie z.B. soziale Notlage, wird auf Antrag des Mitgliedes durch das Präsidium über die Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrages entschieden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen:

- mindestens halbjährlich,
- vereinbarungsgemäß bis 31. Januar und bis 31. Juli für das laufende Kalenderhalbjahr.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - das Präsidium und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportwart und
- dem Jugendwart.

- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt es Aufgaben und Richtlinien für die Sportarbeit fest. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Verein wird durch je zwei der folgenden Präsidiumsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - dem Vereinsvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl einzelner Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der Legislaturperiode aus, so kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **einmal** jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung und die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Durchführung von Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über Anträge und über
 - die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einberufungsfrist durch Aushang an geeigneter Stelle oder durch Inserat in einer regionalen Tageszeitung. Erfolgt sie durch Aushang, sind fördernde und Ehrenmitglieder schriftlich zu laden.

§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom Stellvertreter. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **vier** Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein oder einem vom Präsidium eingesetzten Ausschuß angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.

§ 17 Grundsätze und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (2) Zur Finanzierung des Vereins werden folgende Mittel angewandt:
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - die Eintrittsgebühren,
 - Einnahmen durch Spenden und Sponsoring,
 - Einnahmen durch Kassierungen bei Sportfesten und Sportveranstaltungen und
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
Als besondere Aufgabe gilt dabei nicht die Deckung bereits entstandener Vereins-schulden.
Die Vorschrift über Satzungsänderungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen, Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen

- (1) Über die Mitgliederversammlungen, die Präsidiumssitzungen und deren Beschlüsse ist unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer, bestimmt durch den Versammlungsleiter oder den Vereinsvorsitzenden anzufertigen und vom Versammlungsleiter oder Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei einem Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Zerbst, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **19. Februar 1999** in Kraft.

Die in der Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Der Vereinsvorsitzende